Bundesrat **Drucksache 113/2/88**

28.04.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften

Punkt 12 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Es wird weiteres Sonderrecht für Asylverfahren geschaffen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG jedem Asylbewerber ein vorläufiges Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland bis zum unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens. Das Bundesverfassungsgericht stellt ausdrücklich fest, daß dieses verfassungsrechtlich gewährleistete vorläufige Bleiberecht nur dort zurücktritt, wo ein eindeutig aussichtsloser Asylantrag vorliegt. Asylbewerbern muß daher die Möglichkeit verbleiben, im Prozeßkostenhilfeverfahren die Verneinung der Erfolgsaussicht einer Klage durch das Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren überprüfen zu lassen.

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946